

Bebauungsplan

“Friedhofserweiterung“ (3.Änderung) Stadt Mayen

Anhang

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
der Betroffenheit streng geschützter Arten
des Anhang IV FFH-Richtlinie
gemäß § 44 BNatSchG

April 2015

INHALT

- 1. Veranlassung und Prüfinhalte**
- 2. Ergebnisse**
 - 2.1 Liste der streng geschützten Arten
 - 2.2 Projektwirkungen
- 3. Zusammenfassung**

1.0 Veranlassung und Prüfinhalte

Der Bebauungsplan „Friedhofserweiterung“ soll mit der 3. Änderung Wohnbebauung ermöglichen. Die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist auf den bisher unbebauten Flächen der Parzellen 44/20 und 48/4, Flur 4, Gemarkung Mayen vorgesehen, Die Wegeparzelle 47/4, Flur 4, Gemarkung Mayen, dient der Erschließung.

Das Areal der Planungsfläche umfasst mehrschürige Fettwiesen. Dominant sind Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) Rot- und Weißklee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Dazu kommen u.a. Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rispengras (*Poa trivialis*),

Begleitend zum Wiesenweg wurden Bäume angepflanzt. Es handelt sich um Rot-Ahorn (*Acer platanoides* ssp.), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Chinesische Holzbirne (*Pyrus calleryana* 'Chanticleer'). Zu den angrenzenden Gärten stehen einige kleinere Ziersträucher und ein Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Markant sind eine stattliche mehrtriebige Bluthasel (*Corylus maxima* „Purpurea“) und eine Salweide (*Salix caprea*) sowie ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten der Stadt Mayen und ist nach Norden und an seiner Schmalseite im Osten an Wohnbebauung bzw. deren Gärten angrenzend. Im Westen befindet sich der Friedhof. Nach Süden schließt sich die freie Landschaft (Wiesen und Gebüsche) an. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,13 ha (ohne Zuwegung).

Vorliegend erfolgt eine Risikoabschätzung, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten zu überprüfen.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet sind (vgl. § 44 BNatSchG). Ziel der Untersuchung ist die Klärung, ob als Folge eines Eingriffes Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist in diesem Fall nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt ist (vgl. § 10 (2) S. 2 LNatSchG RP).

Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische beziehungsweise abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

2. Ergebnisse

2.1 Liste der streng geschützten Arten

Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars wurde die Liste des Landesbetriebes Mobilität „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“, zugrunde gelegt. Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine geeigneten Wasserflächen vorhanden sind.

Die streng geschützten Vogelarten stehen beispielhaft für alle europäischen Vogelarten.

Artengruppe	Art (deutscher Name)	Art (wiss. Name)
Amphibien	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	-
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
	Braunes Langohr	Plecotus auritus
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
	Fransenfledermaus	Myotis nattereri
	Graues Langohr	Plecotus austriacus
	Grosse Bartfledermaus	Myotis brandti
	Grosses Mausohr	Myotis myotis
	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
	Nordfledermaus	Epitesicus nilssonii
	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	
Käfer	Für die gelistete Art (Mattschwarzer Maiwurmkäfer) ist kein Lebensraum vorhanden	
Muscheln	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	
Reptilien	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	
Säuger	Haselmaus	Muscardinus avellanarius
Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo
	Graumammer	Miliaria calandra
	Grauspecht	Picus canus
	Grünspecht	Picus viridis
	Habicht	Accipiter gentilis
	Haubenlerche	Galerdia cristata
	Kiebitz	Vanellus vanellus
	Mäusebussard	Buteo buteo
	Rauhfußbussard	Buteo lagopus
	Rotfußfalke	Falco vespertinus
	Rotmilan	Milvus milvus
	Schleiereule	Tyto alba
	Sperber	Accipiter nisus
	Steinkauz	Athene noctua
	Turteltaube	Streptopelia turtur
	Turmfalke	Falco tinnunculus
	Waldkauz	Strix aluco
	Waldohreule	Asio otus
	Wespenbussard	Pernis apivorus

Nachfolgend werden die potentiell möglichen Arten und ihre groben Habitatansprüche, soweit sie auf die Gegebenheiten zutreffen, tabellarisch aufgeführt.

Artengruppe	Art	Habitatansprüche bezogen auf den Untersuchungsraum
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	Parks, Obstgärten; Sommerquartiere selten in Gebäuden
	Braunes Langohr	Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete; Quartiere in Gebäuden
	Breitflügelfledermaus	Jagd in siedlungsnahen Bereichen; Quartiere in Gebäuden
	Fransenfledermaus	Parkanlagen, Obstgärten; Quartiere in Gebäuden
	Graues Langohr	Ortschaften, Kulturlandschaft, Quartiere in Gebäuden
	Grosse Bartfledermaus	Jagd in Ortschaften möglich; Quartiere in Gebäuden
	Grosses Mausohr	Jagd in Parks, niedrige Brachen, Quartiere in Gebäuden
	Kleine Bartfledermaus	Jagd in Gärten und Ortschaften; Quartiere in Gebäuden
	Mopsfledermaus	Jagd in Parkanlagen und Gärten; Quartiere in Gebäuden
	Mückenfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Nordfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Rauhautfledermaus	Jagd in Wohngebieten, Quartiere in Gebäuden
	Wasserfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Zwergfledermaus	Jagd in Wohngebieten; Quartiere in Gebäuden
	Säuger	Haselmaus
Vögel	Baumfalke	Öd- und Kulturland mit zerstreutem Baumbewuchs
	Graumammer	offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen
	Grauspecht	Parklandschaften
	Grünspecht	Parklandschaften
	Habicht	große, geschlossene Waldgebiete wie auch in der offenen Kulturlandschaft, wenn dort zumindest einzelne Feldgehölze vorkommen
	Haubenlerche	Baugebiete mit Wildkrautsäumen
	Kiebitz	offene, flache Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras
	Mäusebussard	Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Grünland zur Jagd
	Rauhfußbussard	Zur Jagd: baum- und straucharme Agrarflächen
	Rotfußfalke	offene, von Baumgruppen bestandene oder mit kleinen Wäldchen durchsetzte Landschaften
	Rotmilan	offene, mit kleinen und größeren Gehölzen durchsetzte Landschaften

	Schleiereule	Gärten; Brut in Gebäuden
	Sperber	Brütet auch auf Einzelbäumen (z.B. an Straßen oder in Gärten)
	Steinkauz	Gärten; Brutplatz an Gebäuden
	Turteltaube	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen
	Turmfalke	Kulturflächen; Brut in Gebäudenischen
	Waldkauz	Brut in Wäldern und Parks, besucht Gärten und Siedlungen
	Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern
	Wespenbussard	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden)

2.2 Projektwirkungen

Die Inanspruchnahme des Geländes ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend aufgeführt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust (bau- und anlagebedingt)	Durch Überbauung und Flächenbefestigungen Verlust von mehrschürigem Grünland und Gehölzen, Biotopflächen und –strukturen von Biotopwert. Die randlichen Bäume können möglicherweise erhalten, auf jeden Fall umgepflanzt werden. Im Gegenzug werden Grünflächen in Form von Hausgärten neu angelegt. Somit wird der Verlust der Gehölze kompensiert, die Wiesenfläche zum Teil (gärtnerische Freiflächen neben Bebauung und Befestigung) durch Rasen und Beete ersetzt.
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen (bau- und betriebsbedingt)	Während der Baumaßnahmen sind geringfügig Lärm und Abgase durch den Maschineneinsatz zu erwarten. Nutzungsbedingte Immissionen sind irrelevant.
Zerschneidung von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)	Durch die Lage der Wohnbaufläche in Benachbarung der Bebauung entsteht keine Biotopzerschneidung.
Kollisionsbedingte Verluste (anlage- und betriebsbedingt)	Kollisionsbedingte Verluste entstehen durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Maßnahmen nicht.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Die vorkommenden Arten sind an die üblicherweise im Siedlungsraum auftretenden Störungen durch Lärm und Beunruhigung angepasst. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase zu erwarten. Nutzungsbedingte Störungen sind durch Lärm möglich, werden aber nicht zu Vertreibungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Populationen führen .

Die im Zuge der Artenschutzprüfung zu berücksichtigenden Arten sind im Hinblick auf die genannten Eingriffstatbestände in unterschiedlichem Umfang empfindlich. Nachfolgende Tabelle bewertet die Empfindlichkeit der jeweiligen Arten qualitativ. Hierzu werden ausschließlich die über die gegebenen Vorbelastungen hinausgehenden zusätzlichen Projektwirkungen berücksichtigt.

Potenzielle Empfindlichkeit der tatsächlich und potenziell im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten gegenüber dem Eingriff (nur projektbedingt über Vorbelastungen hinausgehende Beeinträchtigungen)

Art	Empfindlichkeit gegenüber				
	Lebensraum- verlust	Habitatbeein- trächtigung durch Immissionen	Zerschneidung von Lebens- räumen	Kollisions- bedingte Verluste	Störun- gen
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	-	-	-	-	-
Braunes Langohr	-	-	-	-	-
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-
Fransenfledermaus	-	-	-	-	-
Graues Langohr	-	-	-	-	-
Grosse Bartfledermaus	-	-	-	-	-
Grosses Mausohr	-	-	-	-	-
Kleine Bartfledermaus	-	-	-	-	-
Mopsfledermaus	-	-	-	-	-
Mückenfledermaus	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	-	-	-	-	-
Rauhhaufledermaus	-	-	-	-	-
Wasserfledermaus	-	-	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	-	-
Säuger					
Haselmaus	X	-	-	-	X
Vögel					
Baumfalke	X	-	-	-	X
Grauammer	X	-	-	-	X
Grauspecht	X	-	-	-	X
Grünspecht	X	-	-	-	X
Habicht	X	-	-	-	X
Haubenlerche	X	-	-	-	X
Kiebitz	X	-	-	-	X
Mäusebussard	X	-	-	-	X
Rauhfußbussard	X	-	-	-	X
Rotfußfalke	X	-	-	-	X
Rotmilan	X	-	-	-	X
Schleiereule	X	-	-	-	X
Sperber	X	-	-	-	X
Steinkauz	X	-	-	-	X
Turteltaube	X	-	-	-	X
Turmfalke	X	-	-	-	X
Waldkauz	X	-	-	-	X
Waldohreule	X	-	-	-	X
Wespenbussard	X	-	-	-	X

Schließlich werden die Arten bzw. Artgruppen hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Projektwirkungen bewertet.

Zu erwartende Auswirkungen auf die im Gebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und Bewertung hinsichtlich ihres Status als Biotopzerstörung gemäß § 19 BNatSchG:

Fledermäuse

Es liegen keine Nachweise über Fledermausvorkommen für den Geltungsbereich vor.

Für Winter- oder Sommerquartiere geeignete Gebäude sind nicht vorhanden. Die Gehölze sind noch zu jung, um als Quartiere zu dienen. Sie weisen keine Höhlen oder Spalten auf.

Die für die Bebauung vorgesehenen Wiesen werden mehrschürig genutzt. Entsprechend gering ist die Blütenbildung und damit einhergehend der Insektenreichtum gegenüber extensiv genutzten Wiesen vermindert. Dazu kommt, dass der Flächenumfang des Geltungsbereichs mit ca. 0,13 ha für sich betrachtet kein essentiell bedeutsames Jagdgebiet darstellen kann. Im Kontext mit dem weiteren Grünland im Umfeld führt der Verlust dieser Flächen nicht zu einer populationsrelevanten Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes. Der Jagdraum wird durch die Bebauung nicht blockiert.

Es entstehen somit durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen keine erheblichen Projektwirkungen, da keine essenziellen Biotope im Hinblick auf Jagdreviere oder Quartiere zerstört werden.



Das Plangebiet von Süden gesehen – unbebaut und mit jungem Gehölzbestand

Reptilien

Es liegen keine Nachweise für die potentiell möglichen Arten vor. Bei den Begehungen des Geländes wurden keine Arten festgestellt.

Die nötigen Biotopansprüche werden nicht erfüllt, so dass insgesamt Vorkommen auszuschließen sind.

Säuger

Die Haselmaus ist der einzige Säuger, der hier von möglicher Relevanz und damit zu betrachten ist. Neben dem prioritären Lebensraum - unterholzreicher Wald und Waldrandbereich mit dornigen Sträuchern und Büschen – werden auch Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks angenommen. Dieser Lebensraum kommt hier vor – ist allerdings nur relevant in Verbindung mit der angrenzenden Landschaft.

Die bezogen auf Habitats der Haselmaus bezogenen Rodungen betreffen die randlich zu den Gärten hin stehenden Sträucher, insbesondere eine mehrstämmige Salweide und eine Bluthasel.

Nötige Rodungen werden in den Wintermonaten durchgeführt. In Bodennähe ist zu diesem Zeitpunkt auf Überwinterungsnester zu achten und diese, falls vorhanden, umzusiedeln.

Aktuell wurden keine Nester vorgefunden.

Die Beanspruchung der Gehölze und damit potentieller Lebensräume der Haselmaus betrifft jedoch keine essentiell nötigen Bereiche: Anliegend sind umfangreichere Gehölzbestände vorhanden und die Qualität und Quantität der zu rodenden Gehölze lässt nicht auf Vorkommen signifikanter Populationen schließen.

Beeinträchtigende Wirkungen sind unwahrscheinlich.



Gehölzbestand randlich zu den Hausgärten, Blick aus Südwesten

Vögel

Innerhalb des Planungsgeländes befinden sich Gehölze nur in den Randbereichen. Es handelt sich zum einen um junge Hochstämme überwiegend nicht heimischer Arten, die randlich zum Wiesenweg stocken. Dazu kommen heimische sowie standortfremde Sträucher und ein Hochstamm, die angrenzend zu den benachbarten Hausgärten stehen.

Obgleich diese zumindest teilweise erhalten werden könnten, wird hier von einer vollständigen Rodungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz ausgegangen.

Für Höhlenbrüter geeignete Gehölze sind nicht vorhanden. Allerdings können die Gehölzverluste zu dem Verlust von möglichen Nistplätzen führen. Da die Brutreviere aber nicht zwangsläufig über mehrere Jahre besetzt werden, bestehen in unmittelbarer Benachbarung in den Hausgärten, dem mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern ausgestatteten Friedhof und der freien Landschaft Ausweichmöglichkeiten. Die Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit trotz des Eingriffes erhalten.

Um mögliche Gelege- bzw. Jungvogelverluste auszuschließen, werden Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchgeführt.

Im zukünftigen Baugebiet werden Hausgärten mit Gehölzanzpflanzungen entstehen, die neue, gleichwertige Brutmöglichkeiten darstellen werden.

Vogelarten, die auf Gebäudestrukturen angewiesen sind (Schleiereule, Turmfalke, Steinkauz) haben im Planungsraum keine geeigneten Brutbiotope und sind so hinsichtlich ihrer Brutstätten nicht betroffen.

Das Gelände eignet sich nicht als Brutstätte für Bodenbrüter (Nutzungsintensität, Störanfälligkeit und mangelnde Weiträumigkeit), weswegen diese Arten auch nicht betrachtet werden.

Der Umfang der überplanten Wiesenfläche ist gering und besitzt keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat. Die stattfindenden Habitatverluste sind aufgrund der Größe des gesamten Jagdgebietes der Vogelarten nicht erheblich. Zudem finden die genannten Arten im direkten Umfeld gleichwertige Nahrungshabitate. Die Störungen bzw. Verluste von Nahrungsrevier werden nicht zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Die Tiere können während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluß an bereits bebaute Bereiche liegt.

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen frequenter Nahrungs- oder Bruthabitate im Umfeld kommen, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich jedoch nicht.

Es sind keine anlage- oder nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es sind insgesamt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Vogelarten zu erwarten.



Jungbäume entlang des Wiesenweges, Foto von Norden in Richtung Süden

3. Zusammenfassung

Es entstehen für Fledermäuse durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen keine erheblichen Projektwirkungen, da keine essenziellen Biotope im Hinblick auf Jagdreviere oder Quartiere vorhanden sind und damit auch nicht zerstört werden.

Die nötigen Biotopansprüche von Reptilien werden nicht erfüllt, so dass insgesamt Vorkommen auszuschließen sind.

Die artspezifische Projektwirkung besitzt somit keine Relevanz im Hinblick auf den Erhalt der Arten und Lebensräume.

Die Beanspruchung der Gehölze und damit potentieller Lebensräume der Haselmaus betrifft keine essentiell nötigen Bereiche. Qualität und Quantität der zu rodenden Gehölze lässt nicht auf Vorkommen signifikanter Populationen schließen.
Beeinträchtigende Wirkungen sind unwahrscheinlich.

Brut- und Nahrungshabitate der Vogelwelt sind nicht in erheblichem Maß betroffen. Innerhalb des Planungsgeländes befinden sich Gehölze nur in den Randbereichen. Ausweichmöglichkeiten bei Rodung der Gehölze sind vorhanden.
Gebäude- oder Bodenbrüter sind im Planungsraum ohne Relevanz.

Der Umfang der überplanten Wiesen- und Ackerflächen ist gering und besitzt keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat.

Es sind insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.



Blick über den Planungsraum von Westen

Aufgestellt im Auftrag
Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH:

Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel
Hauptstraße 1 A
56237 Wirscheid
Tel.: 02601 – 3210 Fax: 02601 – 3221
Judith.Kriegel@t-online.de